

Vergleich Verein oder gBgA

Da bei den Vorbereitungen und bei der Durchführung der 850-Jahr Feier insbesondere auch Spendengelder eingeworben werden sollen, für die dann entsprechende Spendenbescheinigungen erstellt werden, kommt zunächst nur eine gemeinnützige Organisationsform in Betracht. Aufgrund der zeitlich beschränkten Tätigkeiten wären dies insbesondere der gemeinnützige Verein (1) oder ein gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (2).

1. Gemeinnütziger Verein

a. Allgemeines

Bei einem Verein handelt es sich um eine auf Dauer oder zeitlich begrenzt angelegte Verbindung einer größeren Anzahl von Personen (mind. 7) zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach Maßgabe ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen bestimmten ggf. wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist.

Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nennt man Idealvereine. Sie erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB). Der Verein muss einen Namen haben, der ihn deutlich von anderen am Ort befindlichen eingetragenen Vereinen unterscheidet, ferner einen Sitz, einen Vorstand und eine Satzung, die Zweck, Namen und Sitz enthält.

Gemäß § 52 Abs. 1 AO verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Die einzelnen gemeinnützigen Zwecke werden abschließend in § 52 Abs. 2 AO aufgezählt.

Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist die Satzung beim zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts permanent einzuhalten.

b. Gemeinnütziger Zweck

Vorliegend könne die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke unter anderem die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen der Musik, Literatur, darstellender und bildender Kunst sein.

Der Satzungszweck würde insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zur historischen und kulturellen Entwicklung der Stadt Genthin und die Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Workshops und Konzerten sowie ggf. eines Festumzuges verwirklicht werden können.

c. Mitglieder

Die Mitglieder könnten vollständig aus der Stadtverwaltung stammen (ggf. Bürgermeister als Vorsitzender) oder ggf. spiegelbildlich das bereits vorhandene Festkomitee abbilden.

d. Führung des Vereins

Die Führung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, ggf. kann ein Geschäftsführer angestellt werden.

e. *Finanzierung*

Die Finanzierung zur Zweckerreichung erfolgt durch Spenden von Dritten und Zuwendungen der Stadt Genthin.

f. *Beendigung und Auflösung*

Mit Beendigung der Festaktivitäten wäre der Verein aufzulösen (Liquidation) und ggf. dann noch vorhandene Mittel an gemeinnützige Organisationen oder für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Genthin auszureichen.

2. Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (gBgA)

a. *Allgemein*

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. 2Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich (§ 4 Abs. 1 KStG).

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus. (§ 4 Abs. 5 KStG).

Da unabhängig von der Organisationsform unterstellt wird, dass durch Spenden und Zuwendungen der Stadt mehr als EUR 35.000,00 eingenommen werden (die zur Verwendung für die 850 Jahresfeier zur Verfügung stehen), ist, soweit die Organisationsform in der Stadtverwaltung abgebildet werden soll, ein Betrieb gewerblicher Art gegeben (hier als Regiebetrieb).

b. *Gemeinnützigkeit*

Die BgA können auch gemeinnützig tätig sein, soweit die entsprechenden Regeln (§§ 51 ff. AO) eingehalten werden (siehe Ausführungen unter Ziff. 1. b.).

c. *Führung*

Die Leitung des BgA obliegt zunächst dem Bürgermeister, der diese innerhalb der Stadtverwaltung delegieren kann.

d. *Kommunalrechtliche Voraussetzungen*

Der BgA benötigt eine Satzung, da diese wie beim Verein von der Finanzverwaltung hinsichtlich der Einhaltung gemeinnützigkeitsrechtlicher Bestimmungen geprüft werden muss. Damit muss im Rahmen der „Errichtung“ des BgA der Stadtrat miteinbezogen werden.

Weiterhin müssen die eingenommenen Gelder (Spenden etc.) getrennt von den restlichen Haushaltsmitteln geführt werden (eigene Konten/Produkte etc.).

e. *Finanzierung*

Die Finanzierung erfolgt analog der Mittelgewinnung im Verein (vgl. Ausführungen unter Ziff. 1. e.).

f. *Beendigung und Auflösung*

Mit Beendigung der Festaktivitäten wäre auch der BgA aufzulösen (Liquidation) und ggf. dann noch vorhandene Mittel an gemeinnützige Organisationen oder für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Genthin auszureichen.

3. Abwägung

Damit Sie eine Entscheidung hinsichtlich der Wahl der Organisationsform treffen können, führen wir nachfolgend die wichtigsten Vor- und Nachteile der beiden Organisationsformen auf:

a. Vorteile gemeinnütziger Verein

- Schnelle Umsetzung möglich (Gründung)
- Unterschiedliche Mitglieder und dennoch Einflussmöglichkeiten der Stadt/Bürgermeister
- Keine Beteiligung des Stadtrats notwendig
- Eigener Name – unabhängig von der Stadtverwaltung (Außenauftritt)
- Beteiligung Dritter uneingeschränkt möglich

b. Nachteile gemeinnütziger Verein

- Mehrkosten durch Buchführung und Jahresabschluss

c. Vorteile gBgA

- Im Haushalt eingebettet

d. Nachteile gBgA

- Umsetzung dauert ggf. länger (Gründung)
- Satzung durch Stadtratsbeschluss notwendig
- Trotz Einbettung im Haushalt muss die getrennte Behandlung der Mittel und deren Ausgaben gegenüber den anderen Haushaltseinnahmen und –ausgaben sichergestellt sein.
- Name?
- Rechtliche Schwierigkeiten bei der Einbindung von Dritten